

# SOZIALGERICHT FÜR DAS SAARLAND

## BESCHLUSS

Im Einstweiligen Rechtsschutzverfahren

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts für das Saarland am 10. Oktober 2006 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, die Antragstellerin von den Kosten des von dieser ausgewählten und für sie ausgebildeten Blindenführhundes der Blindenführhundschole /Österreich iHv 23.761,11 € zzgl. 7 % MwSt. abzüglich der gesetzlichen Zuzahlung iHv 10,00 € freizustellen.

2. Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin die notwendigen außergerichtlichen Auslagen für das Einstweilige Rechtsschutzverfahren zu erstatten.

### GRÜNDE

Die Antragstellerin begehrt von der Antragsgegnerin die Kostenübernahme für einen Blindenführhund aus der Blindenführhundschole in Österreich.

Die blinde Antragstellerin, die bei der Antragsgegnerin krankenversichert ist, war bis November 2005 mit einem Blindenführhund aus der Blindenführhundschole Bürger versorgt. Dieser musste im November 2005 eingeschläfert werden.

Unter Beifügung einer Verordnung vom 31.01.2006 und eines Angebots der Blindenführhundschole vom 11.01.2006 iHv 23.761,11 € zzgl. 7 % MwSt. beantragte die Antragstellerin am 31.01.2006 bei der Antragsgegnerin die Gewährung eines solchen Blindenführhundes.

Auf Grund sehr guter Erfahrungen mit ihrem ersten Blindenführhund sollte nach ihrer Meinung auch der nächste aus der Schule /Österreich stammen.

Mit Schreiben vom 16.02.2006 wandte sich die Antragsgegnerin an die Blindenführhundschole Bürger und teilte dieser mit, dass der Preis für eine regelmäßige Versorgung bei 18.422,00 € incl. MwSt. liege und dass gewisse Qualitätsstandards, die die Antragsgegnerin an Ausbildung und Führhund stelle, eingehalten werden müssten.

Mit Antwortschreiben vom 02.03.2006 teilte die Schule der Antragsgegnerin mit, die Standards würden in vollem Umfange akzeptiert.

Die Schule sei jedoch überrascht von der Preisvorstellung.

Nach einer Erinnerung durch die Antragstellerin vom 23.04.2006 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag mit Bescheid vom 02.05.2006 ab. Zur Begründung gab sie an, sie verfüge über Versorgungsverträge mit verschiedenen Blindenführhundschoolen in Deutschland. Diese regelten insbesondere die Qualitätsanforderungen und die Preise. Beides sei durch die Blindenführhundschoole nicht zu erfüllen. Wenn eine Versorgung über solche Vertragspartner gewünscht sei, würde die Antragsgegnerin nach Mitteilung eine solche veranlassen.

Hiergegen erhob die Antragstellerin mit Schreiben vom 06.05.2006 Widerspruch, den sie damit begründete, dass sämtliche deutschen Blindenführhundschoolen keine Leistungserbringer im Sinne des § 126 SGB V seien. Deshalb könne man nicht von Vertragsschoolen und von Mehrkosten im Sinne des § 31 Abs. 3 SGB IX sprechen. Ihr stehe damit ein Kostenfreistellungsanspruch gemäß § 13 Abs. 3 SGB V zur Seite. Die angeblich kostengünstigeren Leistungserbringer seien der Antragsgegnerin nur vom „Hörensagen“ bekannt, ihre Auswahl preisbestimmt und willkürlich. Letztlich liege hierin eine lebensgefährliche Behindertendiskriminierung. Dem Trainer der Blindenführhundschoole vertraue sie auf Grund gemachter Erfahrungen.

Am 14.06.2006 bestätigte die Antragsgegnerin der Antragstellerin den Eingang des Widerspruchs.

Nach mehreren Fristsetzungen seitens der Antragstellerin teilte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 08.08.2006 mit, sie sei ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht bereit, im Einzelfall der Antragstellerin für die Anschaffung eines Blindenführhundes bei einem Nichtvertragspartner 18.422,00 € zu gewähren, wenn dieser Nichtvertragspartner sich zur Einhaltung der DAK-Qualitätskriterien verpflichte. Der Hund müsse sodann trotz des Eigenanteils der Antragstellerin ins Eigentum der Antragsgegnerin übergehen.

Die Antragstellerin lehnte dieses Angebot mit Schreiben vom 23.08.2006 ab, da ihr die Leistungserbringer der DAK nicht bekannt seien und sie nicht wisse, wie es zu dem „Dumpingpreis“ komme.

Mit Widerspruchsbescheid vom 31.08.2006 wies die Antragsgegnerin daraufhin den Widerspruch der Antragstellerin zurück.

Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, eine Beschaffung des Blindenführhundes bei der Schoole sei nicht notwendig, soweit dadurch der Betrag von 18.422,00 € überstiegen werde. Die Antragstellerin habe die Möglichkeit, sich auch bei einem Vertragspartner der

Antragsgegnerin (z. B. Blindenführhundschiule, Blindenführhundschiule, Blindenführhundschiule, Blindenführhundschiule, versorgen zu lassen. Auch die Blindenführhundschiule habe keine Kassenzulassung nach § 126 SBG V. Im Übrigen erhielten die Vertragspartner der Antragsgegnerin in Kürze die entsprechende Zulassung.

Bereits am 24.08.2006 hat die Antragstellerin Antrag auf Einstweiligen Rechtsschutz gestellt.

Sie ist der Ansicht, die Antragsgegnerin müsse den ihr unstreitig zustehender Sachleistungsanspruch mit zugelassenen Leistungserbringern erfüllen. Da es an entsprechenden Leistungserbringern aber fehle, wandle sich der Sachleistungsanspruch in einen Kostenerstattungsanspruch. Die von der Antragsgegnerin mit verschiedenen deutschen Blindenführhundschiulen geschlossenen Verträge könnten hieran nichts ändern, da hierdurch nicht zugelassene Leistungserbringer geschaffen würden. Die Verträge dienten nur der Preisabsprache. Seien aber keine Leistungserbringer zugelassen und existierten somit keine rechtmäßigen Verträge, so könne die Antragstellerin nicht unter Hinweis auf das Wirtschaftlichkeitsgebot auf einen „billigen“ Anbieter verwiesen werden. Vielmehr sei insbesondere dann den angemessenen Wünschen des Berechtigten zu entsprechen. Die wahllose Aufzählung von deutschen Blindenführhundschiulen beinhalte des Weiteren kein konkretes Versorgungsangebot.

Sie trägt weiter vor, sie müsse „blindes“ Vertrauen in einen solchen Führhund haben. Da sie mit der Schule Bürger exzellente Erfahrungen gemacht habe, habe sie sich dort wiederum einen Führhund ausgesucht, dessen auf sie zugeschnittene Ausbildung nunmehr abgeschlossen sei. Der Hund sei noch bis Mitte Oktober für sie reserviert. Nachdem die Antragsgegnerin sie jetzt doch geraume Zeit hingehalten habe, sei nunmehr eine Versorgung mit einem Blindenführhund dringend. Zur vorläufigen Tragung der Mehrkosten sei sie nicht in der Lage, da sie lediglich teilzeitbeschäftigt sei. Ihr Einkommen betrage circa € zuzüglich Blindengeld.

Hierzu hat die Antragstellerin die Ablichtung einer Verdienstbescheinigung aus dem Monat Juli 2006 zu den Akten gereicht. Des Weiteren hat sie die Entscheidungen verschiedener Sozialgerichte zur streitgegenständlichen Thematik zu den Akten gereicht.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der Einstweiligen Anordnung zu verpflichten, € 23.761,11 zuzüglich 7 % MwSt. für die Anschaffung des von der Antragstellerin gewählten, bei der Blindenführhundschiule ausgebildeten Blindenführhundes zu übernehmen bzw. die Antragstellerin von diesen Anschaffungskosten freizustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Antragstellerin stehe bereits kein Anordnungsanspruch zur Seite. Da die Antragsgegnerin Verträge mit Blindenführhundschiulen geschlossen habe, durch die die Antragstellerin in für sie zumutbarer Weise mit einem Hund versorgt werden könne, trage die Antragsgegnerin die Kosten in Höhe des Durchschnittspreises des unteren Preisdrittels der von der Antragsgegnerin abgeschlossenen Versorgungsverträge gemäß § 127 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 SGB V.

Dieser Betrag belaufe sich auf 18.422,00 €. Die Antragstellerin habe weiterhin die Möglichkeit, sich durch die Antragsgegnerin von einem Vertragspartner wie im Widerspruchsbescheid benannt versorgen zu lassen. Es existierten zwar einige Führhundschiulen, die eine Kassenzulassung des VdAK-Verbandes besäßen. Wegen der nicht klar definierten Qualitätsstandards wolle die Antragsgegnerin aber nicht ausschließlich auf diese verweisen. Die Vertragsgestaltungen mit flächendeckender Versorgung des Bundesgebiets seien abgeschlossen.

Das Zulassungsverfahren könne „noch im Oktober abschließend eingeführt werden“. Der Antragsgegnerin könne nicht zugemutet werden, wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Versäumnisse der Krankenkassenlandschaft eine qualitativ nicht angemessene Versorgung ohne rechtlichen Bestand einer Gewährleistung zu jedem Preis zu erbringen.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Verwaltungsunterlagen der Antragsgegnerin Bezug genommen. Der Antrag auf Einstweiligen Rechtsschutz ist zulässig und begründet.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG sind Einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abänderung wesentlicher Nachteile nötig scheint. Eine Klage in der Hauptsache ist fristwährend unter dem 06.10.2006 (AZ.: S 1 KR 410/06) erhoben worden.

Der Antragstellerin steht für ihr Begehren gemäß § 13 Abs. 3 SGB V auf Freistellung von den Kosten für den Blindenführhund der Schule in Österreich, den sie ausgewählt hat und der für ihre Bedürfnisse ausgebildet wurde, sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund zur Seite.

1.

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch, da sie mit ihrem Begehren in einem Hauptsachrechtsstreit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit obsiegen wird. Dass die Versorgung der Antragstellerin mit einem Blindenführhund notwendig ist, ist zwischen den Beteiligten unstrittig.

Bei der derzeit vorliegenden Sach- und Gesetzeslage hat die Antragstellerin aber auch das Recht, sich einen Blindenführhund ihrer Wahl zu beschaffen, soweit die Anschaffung zu einem angemessenen Preis geschieht. Eine solche Beschaffung hat die Antragsgegnerin gemäß § 13 Abs. 3 SGB V zu Unrecht abgelehnt. Die von der Antragsgegnerin üblicherweise als Sachleistung zu gewährende Beschaffung eines Blindenführhundes ist nicht möglich, da eine solche gemäß §§ 33, 34, 126 f SGB V nur durch hierfür zugelassene Leistungserbringer zu bewerkstelligen wäre. Solche Leistungserbringer stehen der Antragsgegnerin aber nicht zur Verfügung, da alle Vertragspartnerschulen der Antragsgegnerin keine Zulassung iSd § 126 SGB V besitzen. Im Gegensatz zu ihrem Vorbringen hat sie nämlich der Antragstellerin nicht eine einzige zugelassene Blindenführhundschele benannt. Nur auf solche Leistungserbringer aber könnte die Antragsgegnerin die Antragstellerin verweisen (vgl. Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 04.05.2006, AZ.: L 8/14 KR 148/02). Ist und war sie hierzu aber nicht in der Lage, so war die Antragstellerin ihrerseits berechtigt, sich an eine Blindenführhundschele ihres Vertrauens zu wenden und dort um den Beginn einer auf sie spezifisch ausgerichteten Führhundeausbildung zu bitten (vgl. auch SG Frankfurt/Main, Urteil vom 21.01.2002, AZ.: S 25/Kr 2166/99). Demgemäß hat sie dann einen Anspruch auf Kostenerstattung bzw. -freistellung gemäß § 13 Abs. 3 SGB V.

Die Benutzung eines Blindenführhundes als Sonderfall der Hilfsmittelversorgung beruht nämlich im höchsten Maße auf einem Vertrauen der Blinden in den Hund, dem sie ihr Leben anvertrauen. Dieses Vertrauen nimmt seinen Anfangspunkt bereits in dem Vertrauen auf dessen Ausbildung und somit auf die Schule, die diese Blindenführhunde betreut und nach den speziellen Bedürfnissen des jeweils Erkrankten ausrichtet (vgl. auch SG München, Urteil vom 02.06.2005, AZ.: S 43 KR 104/04).

Die Antragstellerin hat zur Überzeugung der Kammer vorgetragen, dass sie bereits bis November 2005 mit einem Blindenführhund aus der Schule versorgt war, mit dem sie äußerst zufrieden gewesen ist. Auch die Antragsgegnerin hat letztendlich keine begründeten Zweifel an der Zuverlässigkeit dieser Schule darzulegen vermocht. Vielmehr hat die Schule im Schreiben vom 02.03.2006 die Standards der Antragsgegnerin akzeptiert.

Auch das SG Frankfurt am Main hat in der bereits genannten Entscheidung keine Zweifel an der Zuverlässigkeit gerade der Blindenführhundschiule erkennen können und weiter ausgeführt: *„Die Kammer geht ebenso wie das Sozialgericht Gießen (Urteil vom 17. März 1993, S 9/KR 577/92) davon aus, dass bei der Versorgung mit einem Blindenführhund der Preis nicht das entscheidende Kriterium ist, denn ein Blindenführhund des billigsten Anbieters ist nicht unbedingt die ausreichende und zweckmäßigste Versorgung. Die Argumentation des Landessozialgerichts Bremen in seinem Urteil vom 06. September 1996 (L-2/KR-1/96, Breithaupt 1997, Seite 316 bis 319), der sich die Beklagte angeschlossen hat, die persönliche Vorliebe des behinderten Menschen für eine bestimmte Hundeführschule könne erst dann ausschlaggebend sein, wenn es sich um Schulen mit in etwa gleichem Preisrahmen handle, ist nicht überzeugend. Entscheidend ist vielmehr die Qualität der Ausbildung der Blindenführhunde und die im Einzelfall des Versicherten im Rahmen der Notwendigkeit des Behindertenausgleichs an das Hilfsmittel Blindenführhund zu stellenden Anforderungen, da es um die Besonderheit der Versorgung mit einem „biologischen Hilfsmittel“ für Schwerstbehinderte geht. Der Führhund ist als einziges lebendes Hilfsmittel auch das einzige ersetzende, intelligente, also lernfähige und sensomotorische Hilfsmittel, das nicht am Körper getragen wird. Der Führhund ist als Lebewesen ein „besonderes Hilfsmittel“, der gezüchtet, liebevoll aufgezogen, sozialisiert und ausgebildet werden muss. Entsprechend seiner Zweckbestimmung, einem blinden Menschen die Befriedigung des Grundbedürfnisses nach Orientierung und damit ungefährdete Fortbewegung auch im modernen Straßenverkehr zu ermöglichen, ist ein Führhund nur geeignet und damit wirtschaftlich im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB V, wenn er es dem Blinden ermöglicht, am öffentlichen Straßenverkehr so teilzunehmen, dass er sich selbst und Dritte nicht gefährdet. Eine noch bedeutsamere bzw. gefährlichere Aufgabe kommt keinem anderen Hilfsmittel zu. Der Blinde muss sich dabei mit einem artverschiedenen Lebewesen „verständigen“. Es bedarf deshalb neben einer qualifizierten und sorgfältigen Ausbildung des Führhundes auch der Ausbildung des Blinden zum „Hundeführer“ als einer „Gebrauchsschulung“ besonderer Art im Sinne eines Interaktionstrainings zwischen Herrn und Hund. Die Funktionstüchtigkeit des blinden Führhundes ist nicht statisch - wie bei einem technischen Gerät -, sondern dynamisch. Das Führgespann ist keine auf dem Hilfsmittelmarkt käufliche Sache und der vom Menschen isoliert gesehene Führhund ist eine „Sonderanfertigung“. Ein Führhund mit einem inadäquaten Wesen, fehlender physischer und psychischer Eignung und/oder unzureichende Führleistung ist eine zusätzliche Behinderung, ja sogar lebensgefährlich für seinen „Schützling“ und Dritte. Damit dem Führhundehalter das notwendige unbedingte Vertrauen zu seinem Führhund vermittelt werden*

*kann, dass wesentlich für das Gelingen der Versorgung des Blinden mit einem Führhund ist, muss ein Vertrauensverhältnis zwischen Führhundhalter und Führhundausbilder bestehen.*

Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer voll inhaltlich an.

Die Antragsgegnerin kann der Antragstellerin auch nicht mit Erfolg die Preisregelung des § 127 Abs. 3 SGB V entgegenhalten, wonach die Kosten durch den Durchschnittspreis des unteren Preisdrittels der abgeschlossenen Versorgungsverträge bestimmt werden. Zwar hat sie mit verschiedenen Blindenführhundschaften, die sie ab dem Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides auch benannt hat, Verträge geschlossen, aus denen sie einen solchen Preis - hier 18.422,00 € incl. MwSt. - errechnet hat. Diese Verträge mit Schulen aus Deutschland entbehren jedoch der Zulassung, so dass auch die Preisregelung des § 127 Abs. 3 SGB V derzeit nicht zur Anwendung kommen kann.

Die von der Antragsgegnerin aufgestellten Kriterien und die daraufhin geschlossenen Verträge genügen eben alleine nicht; es bedarf nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers der in § 126 SGB V benannten Zulassung, um die Versorgung als Sachleistung und die damit verbundenen Regelungen in Gang zu setzen (vgl. auch SG Frankfurt am Main, a.a.O).

Auch dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 SGB V ist mit der begehrten Anschaffung Genüge getan, da sie als angemessen zu bezeichnen ist. Wie den zitierten Entscheidungen zu entnehmen ist, reicht die Spanne der Kosten je nach Anforderung und Schule sogar bis ca. 50.000,00 €. Dann aber ist die Summe für den Hund der Schule mit 23.761,11 € zuzüglich 7 % MwSt. sicherlich bei einem von der Antragsgegnerin errechneten Durchschnittspreis des unteren Preisdrittels iHv 18.422,00 € nicht unangemessen.

Nur nebenbei will die Kammer erwähnen, dass es ihr befremdlich erscheint, wenn die Antragsgegnerin die Verträge, die sie mit nicht zugelassenen Leistungserbringern geschlossen hat und die sie deshalb vergeblich als Erfüllungsmöglichkeit anführt, im gerichtlichen Verfahren noch nicht einmal offen legen will, sondern sie als „Betriebsgeheimnis“ bezeichnet.

Was hieran Betriebsgeheimnis sein sollte, verschließt sich der Kammer vollends, es sei denn, der Verdacht der Antragstellerin, es gehe bei diesen Verträgen doch mehr um Kosten - als um Qualitätsfragen träfe zu. Doch dies ist für die Entscheidung der Kammer unerheblich.

Soweit die Antragsgegnerin meint, die bislang bestehenden Versäumnisse der Krankenkassenlandschaft dürften nicht auf ihrem Rücken ausgetragen werden, irrt sie fundamental. Sie ist als Krankenkasse im System mitverantwortlich für diese Versäumnisse, die bereits seit mehreren Jahren bekannt sind, wie die verschiedenen bereits zitierten Urteile der Sozialgerichtsbarkeit zeigen. Die Alternative wäre eine Belastung der Versicherten, die nicht von staatlich zugelassenen Leistungserbringern versorgt werden könnten; sich andererseits dann aber auch nicht einer Schule ihres Vertrauens bedienen dürften, sondern jedwede Angebote - so sie überhaupt bestehen - von Krankenkassen annehmen müssten. Dies ist bei dem evident sicherheitsempfindlichen Bereich der Blindenführhunde erkennbar nicht zielführend und auch nicht vom Gesetzgeber gewollt (vgl, auch SG Marburg, Urteil vom 27.05.2004, AZ.: S 6 KR 108/03). Die Krankenkassen sind nämlich aufgerufen, diese entstandenen und seit längerem bekannten Probleme zu lösen, auch wenn diese Lösung erhebliche Kosten verursacht und andererseits der Kreis der berechtigten Versicherten nur gering ist. So lange den Krankenkassen dies nicht gelungen ist, tragen sie das Risiko einer angemessenen, wenn auch teureren Versorgung.

Da die Antragsgegnerin auch auf Nachfrage der Kammer kein konkretes Datum nennen konnte, zudem eine Zulassung der Vertragspartner vollzogen wird, ist weiterhin von einer Nichterfüllung des § 126 SGB V auszugehen.

Einer Glaubhaftmachung der hier aufgeführten Tatsachen gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG iVm § 920 Abs. 2 ZPO bedurfte es nicht, da diese unstreitig sind.

2. (Ausführungen zum Anordnungsgrund)